

**Satzung der Stadt Flensburg
für das Friedhofs- und Bestattungswesen**
(Stand Januar 1999, einschl. 7. Nachtragssatzung
vom 23.12.1998, in Kraft seit dem 11.01.1999)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 640), unter §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 640) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom

15. Mai 1986	
1. Oktober 1987	(1. Nachtrag)
8. März 1989	(2. Nachtrag)
10. Dezember 1992	(3. Nachtrag)
15. Dezember 1994	(4. Nachtrag)
19. März 1996	(5. Nachtrag)
30. Juni 1996	(6. Nachtrag)
11. Januar 1999	(7. Nachtrag)
20. Februar 2003	(8. Nachtrag)

folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - VIII	Bestattungswesen
Abschnitt IX	Feuerbestattungsanlage
Abschnitt X	Gebühren
Abschnitt XI	Schlußvorschriften

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

Abschnitt II.

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

Abschnitt III.

Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

Abschnitt IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Dauergrabstätten
- § 15 Hinterland
- § 16 Urnenreihengrabstätten, Urnendauergrabstätten und
Urngemeinschaftshain
- § 17 Nutzungsberechtigte
- § 18 Ehrengabstätten

Abschnitt V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Wahlmöglichkeit

Abschnitt VI. Grabmale

- § 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Veränderung, Umtausch, Entfernung

Abschnitt VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigung

Abschnitt VIII. Leichenhalle und Friedhofskapellen

- § 31 Aufnahme und Beförderung der Leichen
- § 32 Friedhofskapellen - Trauerfeiern

Abschnitt IX.

Feuerbestattungsanlage

- § 33 Allgemeines
- § 34 Aufsicht und Leitung
- § 35 Annahme von Leichen
- § 36 Einäscherung
- § 37 Behandlung der Aschenreste
- § 38 Einäscherungsverzeichnis
- § 39 Beisetzung der Urne

Abschnitt X.

Gebühren

- § 40 Gebührenpflicht
- § 41 Gebührenschildner
- § 42 Entstehen und Entrichtung der Gebühren
- § 43 Gebührenerstattung

Abschnitt XI.

Schlußvorschriften

- § 44 Alte Rechte
- § 45 Haftung
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Inkrafttreten

Anlage

Zu § 40 der Satzung der Stadt Flensburg für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Flensburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Friedenshügel
Mühlenfriedhof
Friedhof Selckstraße

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Flensburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Flensburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Dauergrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Flensburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Flensburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzdauergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Die Abs. 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnendauergrabstätten Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4¹ Öffnungszeiten

¹ geänd. d. 3. NS v. 14.01.1993

- (1) Die Friedhöfe sind in der Regel durchgehend geöffnet. Einschränkungen sind zulässig und werden besonders bekanntgemacht.
- (2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5¹ Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten auf dem Friedhofsgelände zu entnehmen.
 - Tiere frei herumlaufen zu lassen.
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen.
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - Druckschriften zu verteilen.
 - Aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren

- zu lärmern und zu spielen
- Hunde mitzuführen mit Ausnahme von Blindenhunden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

- (4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Weckgläser können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (5) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege, und zwar mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen. Mit Werbeschriften und Werbeplakaten versehene Fahrzeuge dürfen auf den Friedhöfen nicht verkehren.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen parken.
- (7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung vertraglicher Grabpflegen.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (2) Erd- und Feuerbestattungen sind bis spätestens 11.00 Uhr des dem vorgesehenen Bestattungstage vorangehenden Tages bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Dauergrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Bestattungen finden nur werktags außer Sonnabends statt.
- (5) Aschen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (6) Jede Leiche muß eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter 1 Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (7) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsübernehmer dürfen in der Regel Bestattungen auf den Friedhöfen ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. § 35 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen.
Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Dauergrabstätten/Urnenendauergrabstätten die Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 30 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Dauergrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12² Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Flensburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten
 - Dauergrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnendauergrabstätten
 - Grabstätten im Urnengemeinschaftshain
 - Ehrengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,40 m x 1,20 m für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
 - b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 1,60 m x 0,80 m für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4)³ Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekanntgemacht. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die

² geänd. d. 2. NS v. 08.03.1989

³ geänd. d. 4. NS v. 28.12.1994

Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 14¹Dauergrabstätten

(1)³ Dauergrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Nutzungszeit kann über die 25 Jahre hinaus verlängert werden, jeweils mindestens für ein Jahr.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Bei Erwerb von Nutzungsrechten ohne Beisetzung beginnt die Nutzungszeit ab Belegung der Grabstätte.

- (2) Es werden vergeben
 - a) Dauergrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl nebeneinander der Reihe nach; von der Reihenfolge kann abgewichen werden,
 - b) Dauergrabstätten mit mehreren Grabstellen in begrenzter Zahl in abgeschlossenen Einzelnischen oder in freier Lage.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.
- (4) Die Dauergrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (5) In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Dauergrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muß das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit zuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

- (9) Nutzungsrechte an Dauergrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15 Hinterland

Das zu einer Dauergrabstätte gehörende Hinterland muß bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte miterworben werden. Die Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte. Beisetzungen im Hinterland sind unzulässig.

§ 16² Urnenreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld, Urnendauergrabstätten und Urnengemeinschaftshain

(1)² Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2)^{1,3} Urnendauergrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Die Nutzungszeit kann über die 20 Jahre hinaus verlängert werden, jeweils für mindestens 1 Jahr.

Bei Erwerb von Nutzungsrechten ohne Beisetzung beginnt die Nutzungszeit ab Belegung der Grabstätte.

(3) Gemeinschaftsgrabstätten im Urnengemeinschaftshain sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung.

(4) Es werden vergeben

- a) Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.
- b) Urnendauergrabstätten mit mindestens zwei Stellen nebeneinander der Reihe nach; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.
- c) Urnenwaldgrabstätten in der Größe von mindestens 1 qm.
- d) Grabstätten im Urnengemeinschaftshain, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers belegt werden.

(5) Urnen können auch in Reihengrabstätten (§ 13) mit noch ausreichenden Ruhezeiten und Dauergrabstätten (§ 14) beigesetzt werden, in denen Angehörige im Sinne des § 17 bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 6 Urnen zulässig.

- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- (7) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Dauergrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnendauergrabstätten. Auf den Urnengemeinschaftshain sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (8)³ Im Urnengemeinschaftshain werden Ascheurnen nur ohne Überurne beigesetzt.

§ 17 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Dauergrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 17 Abs. 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4)³ Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, gesamtschuldnerisch.

- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (7) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Friedenshügel werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften, auf dem Mühlenfriedhof nur Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht auf dem Friedhof Friedenshügel die Möglichkeit, eine Grabstätte in der Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen .

VI. Grabmale

§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
 - b) Sockel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abteilungen verwendet werden.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.

- c) auf Urnenwaldgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale in den Urnenfeldern müssen mindestens 12 cm stark sein.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen (Grüfte) zulassen.
Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 - 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Auf Urnendauergrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.
- (9)³ Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig
- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 8 cm über Erdoberfläche.
Das Material der Einfassung muß dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen bei Reihen- und Urnengräbern sowie in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

Steinkanten an der Vorderseite der Grabstätte zum Weg sind in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung zulässig.
- (10) Auf dem Urnengemeinschaftshain dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

§ 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - a) Grabmalentwurf einschl. Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - b) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;
 - c) Schriftzeichnung in natürlicher Größe.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Stärke darf bei zweistelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.
- (3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muß in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus demselben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist Setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen.
Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe oder -breite muß 1 Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muß den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostenden Material bestehen.
Die die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen.
Es muß jedoch vollflächig vermörtelt werden.

Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

- (4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 28 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Dauergrabstätten/Urnendauergrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Flensburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Dauergrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2)³ Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts durch die Verfügungsberechtigten entfernt worden, ist die Stadt

Flensburg berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern auf Kosten des Auftraggebers bzw. seiner Angehörigen durchzuführen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27² Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.
Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
§ 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.
- (2)³ Für die Herrichtung, die Instandsetzung und das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung bzw. seine Angehörigen bei Dauergrabstätten/Urnedauergrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Reihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach Belegung, Dauergrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baubestand auf Grabstätten ist so zu halten, daß Bestattungen nicht behindert werden.
- (6)³ Wird die Bepflanzung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht innerhalb von 3 Monaten von dem Verfügungsberechtigten abgeräumt, ist die Stadt Flensburg berechtigt, die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern auf Kosten des Auftraggebers bzw. seiner Angehörigen durchzuführen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (7)¹ Die Grabstätten dürfen nicht mit Kies, Kieselsteinen oder anderen Steinmaterialien und nicht mit hellen Trittplatten angelegt werden. § 29 bleibt unberührt.

- (8) Dauergrabstätten, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.
- (9) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.
- (10) Die Pflege des Urnengemeinschaftshaines obliegt der Stadt Flensburg. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (11) Die Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld obliegt der Stadt Flensburg. Frühjahrs- und Sommerblumenbepflanzung ist in den ausgewiesenen Pflanzstreifen zulässig.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Belegungsfelder Richtlinien über die Art der Bepflanzung der Grabstätten aufstellen.

§ 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 30 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Dauergrabstätten/Urnen-dauergrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und

dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen de § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen und Friedhofskapellen

§ 31 Aufnahme und Beförderung der Leichen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Zur Beförderung von Leichen sind Leichenwagen zu benutzen.
- (3) Der Beerdigungsübernehmer hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.
- (4) Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.
Eine Öffnung des Sarges ist bis eine Stunde vor der Trauerfeier zu dem Zweck, die nächsten Angehörigen den Verstorbenen noch einmal sehen zu lassen, zulässig, sofern nicht in Anbetracht der seit dem Tode verfloßenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, daß die Leiche in Verwesung übergegangen ist.
- (5) Die Säрге der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen werden in einem gesondert liegenden Raum aufgestellt. Diese Säрге dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (6) Bilder und Totenmasken dürfen in den Leichenhallen nur mit Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung angefertigt werden.

§ 32 Friedhofskapellen - Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Der Pflanzenschmuck in den Friedhofskapellen wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten.
- (3) Zusätzliche Beleuchtung darf der Beerdigungsunternehmer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

IX. Feuerbestattungsanlage

§ 33 Allgemeines

- (1) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Feuerbestattungsanlage einschl. Leichenhalle ist eine Einrichtung der Stadt Flensburg.
- (3) Die Einwohner der Stadt Flensburg können die Anlage im Rahmen dieser Satzung benutzen.

Die Stadt Flensburg haftet nicht, wenn die Anlage durch Betriebsstörung, Umbau oder ähnlichen Gründen vorübergehend oder für dauernd geschlossen werden muß oder durch höhere Gewalt ausfällt.

- (4) Die Benutzung der Feuerbestattungsanlage durch Auswärtige bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 34 Aufsicht und Leitung

- (1) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsleiter und in dessen Abwesenheit sein Vertreter verantwortlich.
- (2) Die unmittelbare Betriebsführung obliegt dem Gartenmeister. Dieser ist insoweit Stellvertreter des Betriebsleiters.

§ 35 Einlieferung von Leichen

- (1) Leichen werden in der Feuerbestattungsanlage nur angenommen, wenn der Überbringer sich und die Person des Verstorbenen zweifelsfrei ausweist.
- (2) Die für die Einäscherung bestimmten Vollholzsärge müssen frei von Nitrozellulose, PVC-Bestandteilen und Chlorverbindungen sein.
Es dürfen keine Kunststoffe als Füll- oder Auskleidungsmaterial verwendet werden. Die Maße der Särge dürfen die nachfolgend genannten Maße nicht überschreiten:

Länge	2,20 m
Breite	0,80 m
Höhe	0,75 m

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Metall- und Holzfüße sowie unverbrennbare Metallteile zu entfernen.

- (3) Särge, die den in Absatz 2 gesamten Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.
- (4) Am Fußende des Sargdeckels hat der Einlieferer eine Karte zu befestigen, die Auskunft gibt über

- den Namen oder Firmennamen

- den Vor- und Zunamen des Verstorbenen
 - den Geburts- und Sterbetag
 - den Tag und die Stunde der Trauerfeier.
- (5) Wertgegenstände dürfen den Leichen grundsätzlich nicht mitgegeben werden.
- (6) Die Einlieferung einer Leiche ist in das Einlieferungsbuch mit folgenden Angaben einzutragen:
- laufende Kontrollnummer
 - Vor- und Zuname des Verstorbenen
 - Tag und Stunde der Einlieferung
 - Name und Anschrift des Einlieferers

Der Annehmende und Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben im Buch durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 36 Einäscherung

- (1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Friedhofsverwaltung unter Beachtung von Fristen nach der LV0 über das Leichenwesen vom 18.12.1975.
- (2) Die Einäscherung darf erst dann durchgeführt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
- amtsärztliche Bescheinigung oder die diese Bescheinigung ersetzende Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung,
 - die Sterbeurkunde
 - die Willensbekundung über die Bestattungsart.
- (3) Die Leichen sind in den Särgen einzuäschern, in denen denen sie eingeliefert worden sind.
- (4) Bei der Einführung des Sarges in die Einäscherungskammer ist ein unzerstörbares Schamottsteinchen mit der Nummer des Einäscherungsregisters und dem Namen der Feuerbestattungsanlage mitzugeben.
- (5) Es ist zwei Angehörigen des Verstorbenen oder zwei von ihnen bezeichneten Vertrauenspersonen gestattet, bei der Einführung des Sarges anwesend zu sein.
Die Beobachtung der Einäscherung ist jedoch nicht zulässig.
- (6) Die Einäscherungskammer ist vor der Einführung des Sarges aufzuheizen.

- (7) In der Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt gestorbenen Kindes darf zusammen mit der ebenfalls verstorbenen Mutter eingeäschert werden.

§ 37 Behandlung der Aschenreste

- (1) Für die Behandlung der Aschenreste gilt das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. März 1934 (RGBl. I, S. 380), geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 1974 (GVBl. Schl.-H., S. 453) und durch das Gesetz zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vom 22. Dezember 1982 (GVBl. Schl.-H., S. 308). Änderungen dieser Vorschriften gelten auch für diese Satzung.
- (2)³ Nach dem Ende der Einäscherung ist die Einäscherungskammer sorgfältig zu reinigen. Die Asche ist der Kammer zu entnehmen, abzukühlen und durch Magneten von etwaigen Metallteilen zu befreien. Sie ist danach in einem luft- und wasserdichten Behältnis (Aschenkapsel) zu sammeln und amtlich zu verschließen. Der Betriebsführende hat hierüber die Kontrolle auszuüben.
- (3) Der Deckel der Kapsel ist mit einem feststehenden, dauerhaften Schilde zu versehen oder muß aus dauerhaftem Stoff bestehen, der sich für eine Schriftprägung eignet.
- (4) Die geprägte Schrift im Schild oder Deckel muß folgende Angaben enthalten:
- die Einäscherungsnummer entsprechend dem Einäscherungsregister
 - Zu- und Vornamen des Verstorbenen
 - Ort, Tag und Jahr der Geburt
 - Ort, Tag und Jahr des Todes
 - Ort und Tag der Einäscherung
- (5) Die Behältnisse sollen der DIN 3198 (Aschenkapsel für Urnen) entsprechen.

§ 38 Einäscherungsverzeichnis

- (1) Über die Einäscherungen ist gemäß der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ein Einäscherungsverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist am Ende eines jeden Kalenderjahres abzuschließen.
- (2) Das Einäscherungsverzeichnis ist 30 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 39 Beisetzung der Urne

- (1) Das Behältnis mit der Asche ist in einer Urnengrabstelle, einer Grabstelle für Erdbestattungen oder einem Urnenhain auf einem öffentlichen Begräbnisplatz beizusetzen.

Über Ausnahmen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

- (2) Die Aushändigung der Asche an Angehörige des eingäscherten Verstorbenen ist ausgeschlossen.
- (3) Für den Versand einer Urne zum Zwecke der Beisetzung in einem anderen Ort ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Der Versand darf erst erfolgen, wenn dem Betriebsleiter eine Bescheinigung der jeweiligen Friedhofsverwaltung über die Zustimmung zur Aschenbeisetzung vorliegt.

X. Gebühren

§ 40^{1,2,3, 4}

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) In den Fällen des § 7 Abs. 7 Satz 2 werden Gebühren nur für eine Beisetzung erhoben.

§ 41 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 42 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Flensburg, Rathaus, zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

XI. Schlußvorschriften

§ 43 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

⁴ geänd. d. 8. NS v. 20.03.2003

- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 44 Haftung

Die Stadt Flensburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§45a³

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten an Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen ist die Erhebung personenbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVObI. Schl.-Holst. 1991, S. 555) zulässig bei dem - Ordnungsamt aus der Einwohnermeldedatei.

Die Stadt darf sich diese Daten von dem genannten Amt übermitteln lassen und nur zum oben genannten Zweck nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben Verfügungsberechtigter bzw. Nutzungsberechtigter und von nach Absatz 1 anfallender Daten ein Verzeichnis der Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Verfügungs- und Nutzungsberechtigten zu führen und diese Daten zum oben genannten Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Flensburg vom 30. November 1970 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes* wurde mit Erlaß des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein vom 09. Juni 1986 erteilt.

* vom 10.08.1938 in der zur Zeit geltenden Fassung (GS Schl.-H. II GI-Nr. 2128-1-1)

Flensburg, den 20. Juni 1986

Stadt Flensburg
Der Magistrat
gez. Dielewicz
- Dielewicz -
Oberbürgermeister